

№ XXXVI. Verordnung

vom 13. August 1914

über die Abänderung der Verordnung, die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Tätigkeit betreffend.

In Abänderung der Verordnung vom 1. Mai 1858 (Ges.-S. S. 106) wird folgendes bestimmt:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Polizeiliche Geldstrafen fließen vom 1. April 1915 ab, soweit sie nicht in der verletzten Strafvorschrift einer anderen Kasse überwiesen werden, in die Kassen derjenigen Behörden, die die Strafe rechtskräftig festgesetzt oder mit Erfolg angefordert haben. Treten Haftstrafen an Stelle unbebringlicher Geldstrafen, so fallen die Kosten der Strafvollstreckung, soweit Ortspolizeibehörden die Strafe festgesetzt haben, diesen zur Last.

Vom Gericht auf erhobenen Einspruch erkannte Geldstrafen fließen in die Gerichtskasse.

Das Gleiche gilt für den etwaigen Erlös aus einem rechtskräftig eingezogenen Gegenstande.

Rudolstadt, den 13. August 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.